

Ich bin mit der Gans zum Frühstück verabredet, sprach der Fuchs...

Anmerkungen zu einer Mogelpackung:
Bioethik-Konvention Stand 6. Juni 1996

14. Juni 1996

Vorbemerkung

Der Umgang mit den Optionen der Biomedizin und Biotechnologie betrifft den Kern unsere Existenz und wird das Gesicht unserer zukünftigen Gesellschaft bestimmen, Wie dieses Gesicht aussehen soll, welche Risiken wir einzugehen bereit sind, welchen Fortschritt wir uns zu welchen ökonomischen und sozialen Kosten einkaufen wollen, muß von uns den Bürgern Europas, und unseren gewählten Parlamenten in einer breiten öffentlichen Debatte entschieden werden, und nicht von abgekarteten Expertengremien, die beamteten Professoren, Wissenschaftslobby und Industrie gebildet werden und sich unter dem Deckmantel der sog. „Vertraulichkeit“ legislative Befugnisse anmaßen, für die sie kein demokratisches Mandat haben. Die Bürger und die von ihnen gewählten Volksvertreter sind ethisch kompetente, ihre ureigenste Zukunft autonom und nach den Regeln der parlamentarischen Demokratie zu formen.

Einer der führenden deutschen Soziologen hat einmal geschrieben: „Das Ende der Demokratie ist kein Knall, sondern der leise Übergang in eine autoritäre Technokratie in der der citoyen - der Bürger - vielleicht gar nicht bemerkt, daß die Kernfragen des Überlebens sich längst seiner Mitwirkung entzogen haben“. 1) Die europäische Bioethik-Konvention ist symptomatisch für diese Entwicklung und der vorliegende Aufsatz wird sich mit einigen Aspekten dieser Aushöhlung demokratischer Rechte beschäftigen.

Artikel 32 / Änderungen

Der dreisteste Coup des CDBI steckt im Kleingedruckten zwischen den Routinefloskeln:

Von Anfang an hatte das CDBI die Absicht, sich selber oder einen Untersuchungsausschuß des CDBI zur Überwachung und Weiterverfolgung der Bioethik-Konvention einzusetzen. 2) Doch nachdem sich das CDBI bei Bekanntwerden dieses Ansinnens heftigen Angriffen ausgesetzt sah, ließ man den Plan erst einmal stillschweigend in der Versenke verschwinden, und zwei Jahre lang hieß es schlicht, „Zum Zweck des Artikels...wird ein Ausschuß gebildet.“ Nun aber ist Jack-in-the Box wieder aus der Kiste!

Zuständig für die Bearbeitung von Ergänzungen, Änderungsanträgen, Protokollen, Ergänzungen zu Protokollen „...ist das CDBI oder ein anderer, vom Ministerkomitee zu bildender Ausschuß...“ (Art. 30, Ziff. 1) Außerdem kann das CDBI eigene Vorschläge für Änderungen oder Protokolle machen. Hin und her gespielt wird das Papier zwischen Ministerkomitee, CDBI und Generalsekretär des Europarates. Von Kontrolle durch und Offenlegung vor den nationalen Parlamenten, von demokratischen Prozessen, von Öffentlichkeit ist selbstverständlich keine Rede. Der Bürger muß realistischerweise davon ausgehen, daß auf diese Weise das meiste, von dem man sich im Lichte der bedauerlicherweise vorzeitig ausgebrochenen öffentlichen Kritik trennen mußte, demnächst

unbemerkt und geräuschlos wider durch die kalte Küche in die Konvention hineingeschmuggelt wird.

Damit aber nicht genug:

Die Konvention, die in der Präambel feierlich alles herunterbetet, was an Deklarationen, Chartas, Pakten zu Menschenrechten, Menschenwürde, Grundfreiheiten, bürgerlichen Rechten, persönlichen Freiheiten, Rechten des Kindes etc. gut und teuer ist, erlaubt eben diesem Menschen nicht, bei Verletzung eines dieser seiner Rechte durch die Konvention den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anzurufen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kann überhaupt nicht bei der Verletzung von Rechten angerufen werden, sondern nur bei „rechtlichen Problemen hinsichtlich der Auslegung von Bestimmungen“ (-Art. 29, Abs. 1) Und zwar nur von den Vertragsstaaten (wenn sie alle anderen Staaten von diesem Schritt unterrichtet haben) oder von dem „Ausschuß“, d. h. dem CDBI, auf Votum einer Zwei/Drittelmehrheit.

Man muß sich das einmal klarmachen:

Die Konvention gibt vor, die Rechte des Bürgers zu schützen: Wenn diese Rechte verletzt werden, bietet sie ihm nicht nur keinen Schutz sondern verlegt ihm auch noch den Weg zum Menschenrechtgerichtshof. Das CDBI - als Verfasser der Konvention hingegen, das es, wie die Einschätzungen von vielen Seiten, nicht zuletzt des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, 3) und das Votum der Parlamentarischen Versammlung am 5. Oktober 1995 gezeigt haben, nicht so außerordentlich erst mit der Menschenwürde bei seinen bisherigen Konventionsentwürfen genommen hat, kann den Gerichtshof für Menschenrechte nicht nur anrufen, sondern ggf. durch Obstruktion der zur Anrufung erforderlichen Zwei/Drittelmehrheit auch gezielt verhindern, daß seine Arbeit, sowieso schon parlamentarisch-demokratisch unlegitimiert und hinter dichten Schleiern der Geheimhaltung gestattet, auf den Prüfstand eines öffentlichen Gerichtes kommt.

Diese Regelung zeigt, daß die in der Präambel beschworenen Ziele nur rhetorisches Getöse sind, das übertönen soll, um was es bei der Konvention in Wirklichkeit geht: um weitest gehenden Freiraum und Durchgriff für Forschung und dahinterstehende Industrie auf Menschen, Daten und Mittel, bei weitest gehender Beschränkung der Rechte des Bürgers, wobei das Beispiel des Diskriminierungsverbots, das nicht für Menschen, sondern nur für Personen gilt, das Beispiel der erlaubten Forschung an in-vitro-Embryonen, (die immer auch verbrauchende Forschung ist). die gleichwohl den „ausreichenden Schutz“ des beforschten Embryos verspricht, sowie das Beispiel der schier unglaublichen Begründung zur nicht-therapeutischen Forschung an nichteinwilligungsfähigen Menschen wirklich nur noch als offene Verhöhnung des Bürgers, seiner Abgeordneten und Parlamente und seiner Verfassung verstanden werden können.

Artikel 13 / Eingriffe in das menschliche Genom

Die Keimbahntherapie ist entgegen allen Beteuerungen nicht verboten, nur weil der Begriff „Keimbahn“ nicht mehr vorkommt. Das Tor steht immer scheunentorweit offen. In der Substanz ist dieser Artikel seit 1994 völlig unverändert, die angeblichen „Verbesserungen“, sind rein linguistisch: es wurden bloß andere Begriffe gewählt.

Erlaubt sind Eingriffe in das „menschliche Genom“ aus diagnostischen, therapeutischen und präventiven Gründen, d. h. zum Aufspüren, Heilen und Verhindern von Erbkrankheiten. Das Genom ist die gesamte Erbinformation eines Menschen, und dazu gehört auch die Keimbahn. Und ob eine Veränderung der Erbsubstanz der Nachkommenschaft beabsichtigt war oder

nicht, darüber wird man trefflich streiten können. Hinzu kommt, daß die Mißerfolge bei der somatischen Gentherapie weltweit zu einer ziemlichen Ernüchterung geführt und die euphorischen Gewinnerwartungen erheblich gedämpft haben (der Markt für Risiko-Kapital hat inzwischen weltweit längst reagiert!) und sich schon deshalb der Run auf die Keimbahn verschärfen wird. Mit dem Einstieg in die Präimplantationsdiagnostik - und nichts anderes ist ja der Artikel 14 (Verbot der Geschlechtsauswahl) - sind außerdem die Weichen für Keimbahneingriffe unübersehbar gestellt.

Weitergabe genetischer Testergebnisse (früherer Artikel 13)

Die Weitergabe genetischer Testergebnisse ist nicht verboten, sie ist überhaupt nicht mehr erwähnt. Und was nicht verboten ist, ist bekanntlich erlaubt. Und eigentlich ist dies das faulste Ei in der Konvention, insbesondere wenn man von den massiven Bemühungen bestimmter Länder (z. B. der Schweiz) weiß, die Aufnahme von Bestimmungen durchzusetzen, „die den Versicherungsgesellschaften ein Recht auf Zugang zu solchen genetischen Daten garantieren, die vor Abschluß eines Versicherungsvertrages existieren“. (Association suisse d'assureurs privés maladies et accidents sowie Union suisse des assureurs privés Vie). 4)

Mit dem Verschwinden der Regelung über die Weitergabe genetischer Testergebnisse ist auch das Prinzip des Datenschutzes spurlos verschwunden. Hinzu kommt, daß die Weitergabe dieser Daten in einem besonderen Protokoll geregelt werden soll, das ebenfalls geheim ist und Öffentlichkeit und Parlament vorenthalten wird. Angesichts der bisherigen Erfahrungen mit der Konvention kann der Bürger sicher sein, daß er hier sein blaues Wunder erwarten darf. Deshalb muß gefordert werden, daß alle Protokolle der Öffentlichkeit und den gewählten Parlamenten vor jeder endgültigen Festlegung in allen Phasen der Diskussion zugänglich sind.

Auch die Regelungen über die Verwendung genetischer Daten (früher Artikel 12, Ziff. 2) sind spurlos verschwunden. Auch hier muß angenommen werden, daß mit der Nichtregelung weitestgehende Handlungsfreiheit für die Forschung bei weitestgehender Entrechtung des Bürgers gewährleistet werden soll.

Einwilligung / Forschung an nicht-einwilligungsfähigen Menschen Artikel 5/6 und Art. 17

Vorbemerkung: Mit wenigen Ausnahmen sind im ganzen Text neuerdings die Substantive Mensch (human being) und Individuum (individual) durch den Begriff „Person“ ersetzt worden. Folgt man der bioethischen Personen-Doktrin, - und das ist ratsam, denn an der - Konvention haben ausgewiesene Bioethik-Hardliner aus Wissenschaft und Forschung gearbeitet - dann hat das Folgen und Implikationen, die offenbar beabsichtigt sind.

Im Gegensatz zu „Nur“-Menschen, sind Personen nach bioethischer Auffassung gekennzeichnet durch Eigenschaften wie Rationalität, Selbstbewußtsein, die Fähigkeit in die Zukunft und Vergangenheit zu denken, Interessen zu haben usw., um nur einige zu nennen. Deswegen haben Personen im Gegensatz zu „Nur-Menschen“ auch ein uneingeschränktes Lebensrecht, während Nicht-Personen dieses Recht stufenweise abgesprochen wird und sie zum Objekt werden,

Besonders deutlich wird die hinter dem Personenkonzept stehende Einschätzung von nicht-einwilligungsfähigen Menschen als mindere Kategorie am Beispiel Organtransplantation. Art. 20: Sie müssen erhalten, wenn (und dies ist ausdrücklich unter mehreren Gründen als

der erste Grund angegeben) „kein passender Spender zur Verfügung steht, der einwilligungsfähig ist.“ (Art. 20. Ziff. 2, lit. i) M. a. W.: wenn sich niemand anders findet, ist der Schwächere eben dran. Dank der europäischen Bemühungen um den „Schutz der Würde des Menschen...“ hat die Kategorie der nichteinwilligungsfähigen Menschen also den Sprung in die Materialwirtschaft geschafft.

Es braucht keine Phantasie sich vorzustellen, wohin die Reise geht, bei berücksichtigt man den rapide steigenden Organbedarf, berücksichtigt man die intensiven „philosophischen“ Diskussionen, wie man an Organe lebender Kinder kommen kann, berücksichtigt man die unsäglichen Diskussionen um Menschen im Wachkoma und berücksichtigt man - nicht zuletzt die Gesetzesvorstöße in anderen Ländern, z. B. in England - auch wenn der Law Commission Report samt Mental Incapacity Act von der engl. Regierung angesichts der landesweiten erheblichen Empörung im Jan. d. J. schleunigst aus dem Verkehr gezogen wurde. 5)

Einwilligung, Artikel 5 und 6

Auch hier manifestiert sich massiv, daß nicht-einwilligungsfähige Menschen als fungible Kategorie gedacht (und festgeschrieben werden).

Normale, d. h. einwilligungsfähige Probanden können ihre Einwilligung zur Teilnahme an Humanexperimenten „jederzeit nach Belieben“ widerrufen. (Art. 5, Abs. 3)

Im Fall von nicht-einwilligungsfähiger Probanden hingegen kann die Einwilligung nur „jederzeit im besten Interesse der betroffenen Person“ zurückgezogen werden. D. h. es muß glaubhaft gemacht werden, daß es nicht nur im Interesse, sondern „im besten“ Interesse des Versuchskaninchens ist, das Weite zu suchen.

Wer die aktuellen internationalen ethischen Debatten über das sog. beste Interesse kennt, weiß, daß hier wohlwogen eine zusätzliche Hürde geschaffen wurde, damit der Zugriff auf begehrtes Forschungsmaterial nicht so schnell verloren geht. Dies ist EIN KLARER VERSTOSS gegen den Nürnberger Codex.

Dass die zweierlei Maßstäbe, nach denen Menschen sich aus Menschenexperimenten entfernen können (die sich wehren können leicht und ohne Angabe von Gründen, die sich nicht wehren können, nur über zusätzliche Hürden), wohlüberlegte Absicht sind, erhält Artikel 16 und 17 (Forschung)

Während im Regelfall diverse Voraussetzungen erfüllt sein müssen, eine davon (lit. v) der Hinweis, daß die Einwilligung jederzeit nach Belieben widerrufen werden kann, fehlt diese Kautele im Fall von nicht-einwilligungsfähigen Menschen ausdrücklich (Art. 17. Ziff. 1, lit. iv)). Vorgesehen ist nur die Bedingung, daß die „Versuchsperson keine Einwände erhebt“. Wie das u.U. in der Forschungspraxis interpretiert werden wird. davon konnte man auf einer Anhörung im Wissenschaftszentrum in Bonn im Nov. 1995 einen Vorgeschmack gewinnen. Dort wollte ein Essener Neurologe, der grünes Licht für die Forschung an Menschen mit Sprachstörungen nach einem Schlaganfall forderte, die Weigerung des Patienten erst daran erkennen, daß er „um sich schlägt“. 6)

Ein genauer Blick auf die sog. Bestimmungen bzw. linguistischen Verrenkungen, mit denen die Schwachen unter dem Vorwand des direkten Nutzens zur nicht-therapeutischen Beforschung übertölpelt werden sollen, lohnt sich. Da wird Forschung, „*..die nicht das*

Potential eines direkten Nutzens für die Gesundheit des Probanden hat.“ erlaubt, wenn „die Forschung zum Ziel hat, durch beträchtliche Verbesserung des wissenschaftlichen Verständnisses über den Zustand ... des Probanden zur schließlichen Erreichung von Ergebnissen beizutragen, die in der Lage sind, der betroffenen Person oder anderen Personen in der gleichen Alterskategorie, oder die von der gleichen Krankheit...betroffen sind, einen Nutzen zu bescheren...“

Dreh- und Angelpunkt der Regelung ist das „Ziel“ der Forschung, das weder qualifizierbar - noch nachweisbar ist, sondern nichts als eine Absichtserklärung des Forschers darstellt: das Ziel der *Verbesserung des wissenschaftlichen* Verständnisses, das *beiträgt* (also kein eigenständiges Ergebnis hat) *zur schließlichen Erreichung* (das ist nicht einmal nicht der Hauch einer realen Zeitperspektive) von Ergebnissen, *die in der Lage sind* (aber nicht notwendigerweise aus müssen), für die betroffene Personen oder anderen Personen... einen Nutzen zu bescheren Dies würdigt den Probanden ganz klar zum Objekt für die Interessen Dritter herab.

Ebenso angreifbar ist die Bestimmung, daß das Risiko der Forschung „im Verhältnis zum potentiellen Nutzen der Forschung“ stehen muß. Während Artikel 6 des Nürnberger Codex verlangt, daß die Forschungsrisiken durch die humanitäre Bedeutung des Problems, für das eine Lösung gesucht wird, bestimmt (und begrenzt) werden, ist der Maßstab in der Bioethik-Konvention nicht der Proband, sondern die Erfordernisse der Forschung, d. h., ein nicht weiter definierter „Nutzen der Forschung“. Dieser Artikel hat nur ein Ziel: unter fadenscheinigem Vorwand grünes Licht für die Forschung.

Und im übrigen fehlt im Forschungsartikel selbstverständlich jedwede Regelung zur ärztlicher Haftpflicht, Schadenshaftung und Haftung für Spätfolgen der Menschenexperimente, dafür ist um so mehr von der „Wichtigkeit der Forschung“ die Rede.

Artikel 24 (Schadenersatz)

Auch in der Endfassung der Konvention ist Schadenersatz immer noch nur für „unbillige“ Schäden vorgesehen. Alle anderen Schäden muß der Geschädigte offenbar kompensationslos billigend in Kauf nehmen. Eine solche Bestimmung verstößt gegen die guten Sitten und zeigt besonders eindringlich den Zynismus, mit dem das CDBI mit den Rechten des Bürgers umspringt.

Was ein „unbilliger“ Schaden im Gegensatz zu einem „billigen“ Schaden ist, bleibt das Geheimnis des CDBI, das uns bestimmt noch böse überraschen wird.

Artikel 23 (Verletzung von Rechten...)

Nur im Fall einer „widerrechtlichen“ Verletzung voll Bestimmungen der Konvention soll Rechtsschutz gewährt werden. Vorgesehen ist anscheinend vom CDBI, daß bestimmte Verletzungen der Konvention rechtmäßig sind und daher keinen Rechtsschutz erfordern.

Artikel 26 / Einschränkung der Ausübung von Rechten

Mit den Regelungen des Artikels 26 kann der minimale Schutz, den die Konvention dem Menschen bietet, der den Anwendungen von Biomedizin und Biotechnologie ausgesetzt ist, praktisch außer Kraft gesetzt werden: zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, zur

Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter.

Dieser Hauptschlüssel, mit dem sich praktisch jede zugesperrte Tür öffnen lässt, soll aber in Hinblick auf bestimmte Artikel keine Anwendung finden: z. B. auf das Diskriminierungsverbot, den ganzen Bereich der Organtransplantation, auf Eingriffe in das menschliche Genom, das Verbot der Geschlechtssauswahl und auf die Forschung. Im Klartext heißt das, die dürftigen Schutzbestimmungen, die in diesen Artikeln enthalten sind, können nicht angetastet werden, aber der Handlungsspielraum der Forschung auch nicht! (Art. 26. Ziff. 2)

Fazit: die INTERNATIONALE INITIATIVE kann ihre bisherige Analyse und Stellungnahmen aufrechterhalten. Es hat sich in allen vitalen Punkten kein Jota an der Konvention geändert, das meiste ist eher dreister und schlimmer geworden, und Behauptungen, es seien Verbesserungen durchgesetzt worden, gehören in das Reich der Märchen und Fabeln.

Man könnte nun sagen: jetzt ist die Politik gefordert. Man könnte nun fragen, wann nimmt sie sich endlich der in der Präambel der Konvention beschworenen Rechte des Bürgers an? Beides wäre naiv und völlig abwegig: Fragen muß man vielmehr: Wann besinnt sich die Politik endlich auf den ihr vom Wähler übertragenen Auftrag und bringt die Gestaltung unserer Zukunft, insbesondere in einem vital wichtigen Bereich der Biomedizin und Biotechnologie endlich wieder aus der Sphäre nicht-legitimierter Interessen- und Expertenklüngel dorthin zurück, wohin sie gehört: in ihre ureigenste Kompetenz, ins Parlament, in den demokratischen Prozeß, in die Späre des Bürgers? DAFÜR, UND NUR DAFÜR, wählen Bürger ihre Abgeordneten und unterhalten und finanzieren sie Parlamente.

Denn längst schaffen sich Industrie und Forschung Sonderwege und Sonderrechte, längst werden parlamentarische Prozesse nur noch zur Herstellung pseudo-normativer Fassaden von Interessengruppen mißbraucht. längst spielen sich gesetzgeberische Prozesse nicht mehr innerhalb sondern außerhalb der demokratischen Institutionen ab Verfassung? Scheint der Fuchs längst verfrühstückt zu haben. **DIES MUSS AUFHÖREN, SONST IST DIE DEMOKRATIE NICHT MEHR DAS PAPIER WERT, AUF DEM IHRE VERFASSUNG STEHT.**

Kommentar: Wilma Kobusch, Gelsenkirchen, 14. Juni 1996

- I. U. Beck. *Gegengifte*, 1988. S. 269;
- II. Council of Europe. Steering Committee on Bioethics, Doc. CDBI/INF (93) 3 v. 18.11.1993, S. 3;
- III. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung „Zur Vereinbarkeit des Entwurfs einer Bioethik-Konvention mit den Grundrechten“, WFIII-206 94 v. 24. Jan. 1995, S. 8;
- IV. Council of Europe, Steering Committee on Bioethics (CDBI). Amendments proposed by the Parliamentary Assembly, States, the Commission of the European Communities. Observers to the CDBI Steering Committees; NGOs, Doc. CDBI (95)5 v. 4.5.1995, S. 85.
- V. Written Answers WA 43, WA 44. v. 16. Jan. 1996 (The Lord Chancellor (Lord Mackay of Clashfern) to Lord Denham on Mental Incapacity: Law Commission Report);
- VI. I. Meichsner, *Menschenversuche* in: DIE WOCHE v. 8. Doz. 1995.